



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LiA Engineering GmbH

1 Allgemeines

Die LiA Engineering GmbH übt ihre Tätigkeit im Sinne einer prüftechnischen sowie beratenden Dienstleistung in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik aus. Gegenstand der Aufträge ist eine vereinbarte Dienstleistung, jedoch nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass der Auftraggeber die Eignung der Arbeitsergebnisse für den von ihm vorgesehenen Zweck selbst prüft. Mündliche Abreden, gleich welcher Art, sind unwirksam. Im Übrigen gelten unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2 Geltungsbereich

2.1 Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der LiA Engineering GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2.2 Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2.3 Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von der LiA Engineering GmbH schriftlich bestätigt werden.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der LiA Engineering GmbH auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und der LiA Engineering GmbH von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der LiA Engineering GmbH bekannt werden.

3.2 Die LiA Engineering GmbH ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist die LiA Engineering GmbH verpflichtet, sämtliche ihr vom Auftraggeber gegebenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden.

3.4 Die LiA Engineering GmbH kann nach vorheriger Abstimmung dem Auftraggeber einen angemessenen Zugang zu den betreffenden Bereichen des Laboratoriums gewähren, um die für den Auftragsgeber relevanten Labortätigkeiten vor Ort zu beobachten.

4 Angebot

Angebote der LiA Engineering GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die LiA Engineering GmbH unterbreitet dem Auftraggeber ein Angebot grundsätzlich in Form eines Vorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der Zeitbedarf für die Aufgabe sowie die zu zahlende Vergütung angegeben werden. Der Auftraggeber erhält das Angebot ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Leistung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Wenn nicht ausdrücklich anderes aufgeführt ist, gelten für das Angebot folgende Bedingungen:

- Das Angebot ist freibleibend, d.h. der Vertrag wird erst mit der Auftragsbestätigung durch die LiA Engineering GmbH wirksam.
- Das Angebot ist 90 Tage gültig.
- Die angegebenen Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer und unverzollt ab dem Werk Paderborn.

5 Lieferung und Leistung

5.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die LiA Engineering GmbH hergeleitet werden können.

5.2 Die LiA Engineering GmbH behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/-leistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

5.3 Logistikleistungen und Lagerhaltungen werden, wenn nicht im Angebot aufgeführt, nach Aufwand separat berechnet.

5.4 Der vollständige Prüfbericht wird nach Eingang des Rechnungsbetrages an den Auftraggeber verschickt.

6 Prüfung und Gefahrenübergang

6.1 Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Leistung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Auftrag zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei der LiA Engineering GmbH binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt der Auftrag als ordnungsgemäß und vollständig erfüllt.

6.2 Unwesentliche Mängel, die die Tauglichkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

6.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die vom Auftraggeber benannt sind, auf den Auftraggeber über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der LiA Engineering GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6.4 Transportkosten für Prüfteile und Prüfmedium sind im Angebotsumfang nicht enthalten und werden nach Aufwand berechnet. Sofern Änderungen und Zusatzanforderungen gewünscht werden, werden die Kosten mit dem Auftraggeber nach Rücksprache separat in Rechnung gestellt. Alle für die Prüfung vorgesehenen und benötigten Teile müssen vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zur optimalen Durchführung des Projektes sind Zusatzleistungen des Auftraggebers nötig. Die LiA Engineering GmbH setzt voraus, dass ihr die erforderlichen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden.

7 Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Der Auftraggeber wird Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über die LiA Engineering GmbH sowie deren Partnern und Kunden streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

7.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten, Berichte, und Ergebnisse aller Art nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm von LiA Engineering GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von drei Jahren, keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte mit Mitarbeitern zu tätigen bzw. diese bei sich oder in verbundenen Unternehmen einzustellen, die zuvor bei der LiA Engineering GmbH tätig gewesen sind und die der Auftraggeber durch die LiA Engineering GmbH kennengelernt hat. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen. Sie ergänzt zusätzliche etwaige, bereits bestehende Kundenschutzklauseln zwischen den Parteien.

7.4 Bei Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung aus »Ziffer 7.3« ist für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro) an die LiA Engineering GmbH zu zahlen.

7.5 Der Auftraggeber räumt der LiA Engineering GmbH das Recht ein, zum Zwecke des Kundenschutzes durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem begründeten Verdacht, Bucheinsicht in seine Buchführung nehmen zu lassen.

7.6 Die Handhabung aller Informationen, die während der Labortätigkeiten erhalten oder erstellt wurden, wird bei Angebotsabgabe und Auftragsbestätigung durch die LiA Engineering in Absprache mit den Kunden definiert und in den zugehörigen Dokumenten dokumentiert. Grundsätzlich werden alle Informationen als geschützt angesehen und als solche vertraulich behandelt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Absprache mit dem Kunden.

7.7 Die LiA Engineering informiert bei Veröffentlichung gesetzlicher oder vertraglicher Natur den Kunden im Vorfeld. Ausgenommen die Information ist per Gesetz nicht gestattet.

7.8 Externe Informationen, die die LiA Engineering aus anderen Quellen erhält werden vertraulich behandelt und die Quelle der Information wird nicht ohne Zustimmung veröffentlicht bzw. weitergegeben.

8 Arbeitsergebnis und Geheimhaltung

8.1 Der Auftraggeber erhält die Arbeitsergebnisse ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Zu einem solchen Zweck dürfen die Arbeitsergebnisse auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus den Arbeitsergebnissen zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei die LiA Engineering GmbH als Verfasser des Arbeitsergebnisses benennen.

8.2 Die Arbeitsergebnisse stehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nur dem jeweiligen Auftraggeber zu dessen freier Verfügung. Der Auftraggeber stellt der LiA Engineering GmbH von allen Ansprüchen frei, die gegen die LiA Engineering GmbH geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse rechtswidrig verwendet hat.

9 Urheberrecht, Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

9.1 Der LiA Engineering GmbH verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei der LiA Engineering GmbH. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

9.2 Die LiA Engineering GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel fünfzehn Jahre auf.

9.3 Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat die LiA Engineering GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für die Korrespondenz zwischen der LiA Engineering GmbH und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Arbeitsergebnis bleibt Eigentum der LiA Engineering GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der LiA Engineering GmbH, oder bei dessen Vermögensverfall kann die LiA Engineering GmbH vom Vertrag zurücktreten und ist die LiA Engineering GmbH, im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz statt Leistung, dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich die LiA Engineering GmbH und der Auftraggeber einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung. Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis der LiA Engineering GmbH oder des Vertragspartners möglich ist.

10.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstands durch die LiA Engineering GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt.

11 Vergütung

11.1 Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Deswegen ist ein Drittel der vereinbarten Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort bei Auftragserteilung, zwei Drittel bei Ablieferung der Ergebnisse fällig. Soweit es der Untersuchungsansatz oder die Auftragssumme angezeigt erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

11.2 Die im Angebot genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages notwendigen Leistungen. Mehrkosten, die von der LiA Engineering GmbH nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von der LiA Engineering GmbH bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann die LiA Engineering GmbH gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat. Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

11.3 Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung oder Leistung.

11.4 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der LiA Engineering GmbH nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig titulierte sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht aus den die LiA Engineering GmbH die Forderung zusteht.

11.5 Soweit seitens des Auftraggebers die genannten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann die LiA Engineering GmbH jederzeit wahlweise Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die LiA Engineering GmbH Wechsel entgegengenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

11.6 Durch den Ausfall von Bauteilen und Messtechnik kann sich die Prüfdauer verlängern. Die damit verbundenen Mehrkosten werden auf Basis der verhandelten Prüfkosten in Rechnung gestellt.

12 Mängelbeseitigung

12.1 Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber muss dieses fehlende Interesse glaubhaft machen. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Nr. 14.

12.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln oder Schadensersatz muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden.

13 Verzug

13.1 Der Auftraggeber kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins die LiA Engineering GmbH schriftlich auffordern, zu liefern bzw. zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung gerät

die LiA Engineering GmbH in Verzug. Tritt der Auftraggeber zusätzlich zu der Geltendmachung von Verzugschadenersatzansprüchen vom Vertrag zurück oder macht er statt der Leistung Schadenersatz geltend, so muss er der LiA Engineering GmbH nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Wochen eine weitere angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen.

13.2 Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussosphäre der LiA Engineering GmbH liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder die Durchführung der Leistung von Einfluss sind. Dieses gilt auch, wenn die Umstände bei unserem Vorlieferanten eintreten bzw. bei unverschuldeter mangelnder Selbstbelieferung mit Vormaterialien, sowie wenn sie während des Verzuges entstehen.

13.3 Kommt die LiA Engineering GmbH in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche im Verzug 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Eine Haftung der LiA Engineering GmbH ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden auch im Falle der Einhaltung des Liefertermins eingetreten wäre. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 14 dieser Bedingungen.

13.4 Die LiA Engineering GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der oben genannten Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von der LiA Engineering GmbH zu vertreten ist.

13.5 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungsterminen bedarf der Schriftform.

13.6 Bei Verzug der Annahme hat die LiA Engineering GmbH zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann die LiA Engineering GmbH Schadenersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung geltend machen.

14 Haftung

14.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Die LiA Engineering GmbH haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

14.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

14.3 Durch technische Dienstleistungen können Prüfteile, Fahrzeuge und Prüfeinrichtungen beschädigt werden. Für eventuelle Schäden übernimmt die LiA Engineering GmbH keine Haftung.

14.4 Für Schäden an Prüfeinrichtungen und Peripherie der LiA Engineering GmbH, welche auf die vom Auftraggeber ausgelegten Prüfvorrichtungen zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet deshalb insbesondere für Schäden, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden.

14.5 Soweit eine Haftung der LiA Engineering GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.6 Unberührt bleibt die Haftung der LiA Engineering GmbH, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, und nach dem Produkthaftungsgesetz.

15 Gerichtsstand und Sonstiges

15.1 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Parteien ist unabhängig von der Höhe des Streitwerts das Amtsgericht Paderborn.

15.2 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15.3 Erfüllungsort ist der Sitz der LiA Engineering GmbH.

15.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem mit der unwirksamen Klausel Beabsichtigten soweit wie möglich entspricht.

15.5 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der LiA Engineering GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit der LiA Engineering GmbH seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten.

LiA Engineering GmbH – Leichtbau im Automobil

Hohenloher Weg 16 | 33102 Paderborn | Tel.: +49 (0) 5251 / 508 802 0 | info@lia-engineering.com |
© 2019 LiA Engineering GmbH